IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1426

Suchthilfe: Beitrag an die Suchthilfe-Regionen für Leistungen der Prävention aus dem Fonds Alkoholzehntel für das Jahr 2010

---

1. Ausgangslage

Nach § 60 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) verwendet der Regierungsrat den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich. Gemäss § 7 des Verwaltungsreglements Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533) werden einmalige Beiträge über 50'000 Franken und jährlich wiederkehrende Beiträge ab 10'000 Franken vom Regierungsrat bewilligt.

Mit RRB Nr. 2009/2295 vom 7. Dezember 2009 wurde der pauschale Beitrag des Kantons an die Suchthilfe-Regionen aus dem Fonds Alkoholzehntel für das Jahr 2010 auf Fr. 0.50 pro Einwohnerin und Einwohner festgelegt und ausbezahlt. Den Suchthilfe-Regionen wurde zugesichert, dass die Differenz zum bisherigen Beitrag im Rahmen von Leistungsvereinbarungen weiterhin für konkrete Präventionsprojekte zur Verfügung stehen. Das Amt für soziale Sicherheit wurde ermächtigt mit den Suchthilfe-Regionen Leistungsvereinbarungen über Präventionsleistungen im Rahmen des Alkoholzehntels mit einem jährlichen Kostendach von Fr. 300'000.-- für max. vier Jahre abzuschliessen.

2. Erwägungen

In den Verhandlungen mit den Suchthilfe-Regionen wurde festgelegt, dass die Leistungsvereinbarungen Angebote im Bereich der Früherkennung und Frühintervention von Suchtproblemen umfassen sollen. Schwerpunkte bilden die Interventionsfelder Familie, Schulen und sozialer Nahraum / öffentlicher Raum. Dazu wurden verschiedene Abklärungen getätigt.

Diese Abklärungen zeigten, dass im Interventionsfeld Schule eine vertieftere Bedarfserhebung notwendig ist. Dies verzögert die Festlegung und Gewichtung der vorgesehenen Massnahmen und Projekte.

Neben den Vorleistungen für die Abklärungen und Bedarfserhebung haben die Suchthilfe-Regionen ihre Präventionsangebote im bisherigen Rahmen weitergeführt. Damit die Finanzierung dieser Leistungen sichergestellt werden kann, sind zusätzliche Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel notwendig.

Mit RRB Nr. 2008/2190 vom 9. Dezember 2008 wurde den Suchthilfe-Regionen für das Jahr 2009 ein Beitrag von Fr. 1.50 aus dem Fonds Alkoholzehntel für die Prävention - mit der Auflage die Leistungen für die Prävention im Rahmen des Alkoholzehntels in einem Bericht und separater

Rechnung auszuweisen - zugesprochen. Die Suchthilfe-Region Olten und die Perspektive Region Solothurn haben diesen Nachweis fristgerecht erbracht.

Für das Jahr 2010 wird eine analoge Regelung getroffen. Der Suchthilfe-Region Olten und der Perspektive Region Solothurn wird für die Sicherstellung der Leistungen der Prävention, neben dem bereits ausbezahlten Betrag von Fr. 0.50 pro Einwohnerin und Einwohner, ein Beitrag von Fr. 1.-- pro Einwohnerin und Einwohner zugesichert.

Die Berechnung basiert auf 254'444 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2008).

	Einwohner	**Beitrag Alkoholzehntel**
Suchthilfe-Region Olten (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck, Thierstein)	139'511	Fr. 139'511.--
Perspektive Region Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, und Wasseramt (inkl. Region Grenchen und oberer Leberberg)	114'933	Fr. 114'933.--
Total	**254'444**	**Fr. 254'444.--**

3. Beschluss

Gestützt auf § 60 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) und § 7 des Verwaltungs-reglements Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).

3.1 Für die Sicherstellung der Präventionsangebote werden den Suchthilfe-Regionen für das Jahr 2010 aus dem Fonds Alkoholzehntel, zusätzlich zu den bereits ausbezahlten Beiträgen, folgende Beiträge zugesprochen:

- Suchthilfe-Region Olten (sho) Fr. 139'511.--
- Perspektive Region Solothurn Fr. 114'933.--

3.2 Die Auszahlung erfolgt sobald die Suchthilfe-Regionen die erbrachten Leistungen im 1. Halbjahr 2010 im Bereich der Prävention - im Umfang des zugesprochenen Beitrages - in einem Bericht an das Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Dienste, ausgewiesen haben und der Bericht vom Amt genehmigt worden ist. Das Amt erlässt dazu eine entsprechende Verfügung.

3.3 Die Suchthilfe-Regionen haben bis 31. März 2011 die erbrachten Leistungen für das Jahr 2010 im Bereich der Prävention - im Umfang des zugesprochenen Beitrages - in einem Bericht und einer separaten Rechnung an das Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Dienste, auszuweisen.

3.4 Für das Jahr 2011 kann nur mit Beiträgen an die Prävention aus dem Fonds Alkoholzehntel gerechnet werden, wenn rechtzeitig eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Amt für soziale Sicherheit abgeschlossen werden kann.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6; BRU, MAJ, SCH, KOC, HER, Ablage)
Aktuarin der SOGEKO
Suchthilfe-Region Olten (sho), Aarburgerstrasse 63, Postfach 1668, 4601 Olten
Perspektive Region Solothurn, Weissensteinstrasse 33, Postfach 1353, 4502 Solothurn
VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil